

## Fall 7

Der 45-jährige V möchte gerne ein paar überschüssige Kilo verlieren und Muskeln aufbauen, um seiner Frau zu imponieren. Er begibt sich in das Sportfachgeschäft des U, um sich über die neuesten Geräte mit appbegleitender Software zu informieren. Ohne eine solche Fitness-App, die ihm unter anderem seinen Puls und seinen Kalorienverbrauch anzeigt, hält er es für ausgeschlossen, motiviert zu bleiben und das Training durchzuziehen. Mit dieser Erwartungshaltung wendet sich V an U, der ihm sogleich ein entsprechendes Gerät vorstellt. Es handelt sich dabei um den Fitness-Trainer „FettWeg“ für 1.000 €, den U optional als Sonderangebot in Kombination mit einer Fitness-App anbietet. Diese stünde V zwei Jahre lang für eine einmalige Zahlung von 50 € zur Verfügung. V ist von dem Angebot des U, insbesondere der Fitness-App, völlig begeistert und schlägt sofort zu. Gegen Zahlung von 1.050 € bekommt V das Gerät zur sofortigen Mitnahme ausgehändigt, der Zugangscode für die App soll ihm im Laufe des Tages per Mail zugesandt werden. Nach dem Herunterladen der App auf sein Handy und Eingabe des Codes wird V Zugang zu allen Funktionen erhalten. Wenige Tage, aber doch so einige Pizzen später, kann sich V dazu aufraffen, den Fitness-Trainer einzuweihen. Nachdem er das Gerät aufgebaut hat, checkt V seine Mails und stellt entrüstet fest, dass die Mail des U mit dem Code nicht eingegangen ist. Dennoch möchte V seinen Motivationsschub nutzen und legt los. Keine zehn Minuten später ist seine Motivation verbraucht. Da er nicht einmal sieht, wie viele Kalorien er verbraucht hat und wie viele Kilometer er in seinen Trainingsminuten zurückgelegt hat, beendet er das Training. Nachdem sein Sauerstoffhaushalt wieder aufgefüllt ist, greift V zum Telefon, um U zur unverzüglichen Zusendung des Zugangscodes aufzufordern. Dieser rechtfertigt sich damit, dass er wegen des regen Geschäftsbetriebs in seinem Laden noch nicht dazu gekommen sei, und verspricht die baldige Zusendung. Als auch eine Woche später immer noch kein Zugangscode bei V eingegangen ist, platzt ihm der Kragen. Er ruft U erneut an und erklärt, er habe ohne Zugriff auf die App kein Interesse mehr an dem Gerät und wolle sich daher vom ganzen Vertrag lösen. U entgegnet, er habe den Trainer doch ordnungsgemäß und mangelfrei an V ausgehändigt, daher habe dieser keine Berechtigung den Vertrag über den Fitness-Trainer rückgängig zu machen. Aufgrund der fehlenden App schulde er ihm allenfalls 50 €. Sollte er das Gerät jedoch

zurücknehmen müssen, schulde V ihm zumindest Ersatz dafür, dass er das Gerät schon benutzt hat. V führt an, er sei natürlich zur Rückgabe des Fitness-Trainers bereit, sehe es aber keinesfalls ein, etwas für die wenigen Minuten Training zu zahlen. Schließlich habe er das Gerät nur ein einziges, kurzes Mal – und dann auch noch freudlos – genutzt.

**Frage 1:** Kann V von U die Zahlung i.H.v. 1.050 € verlangen?

**Frage 2:** Stehen U im Gegenzug Ansprüche gegen V zu?